Wien, Donnerstag, den 29. September 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 39.

# Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljahrig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:



## Stipendien für Lehramtszöglinge. Ihre Behandlung und Verrechnung.

Von **Adalbert Saiver**, k. k. Statthalterei-Rechnungsofficial in Graz.

In dem Voranschlage für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, Capitel IX, Ministerium für Cultus und Unterricht, Titel 20, Volksschulen, § 3, Stipendien für Lehramtszöglinge, erscheint seit einer Reihe von Jahren ein Betrag von 100.000 fl. eingestellt, dessen budgetmäßige Behandlung, Zuweisung den einzelnen Landesschulräthen, Anweisung an die Percipienten, Ausfolgung und Verrechnung im Laufe der Zeiten mannigfaltige Veränderungen erfahren hat und dessen Auftheilung den Landesschulräthen, beziehungsweise den ihnen zugewiesenen Rechnungsdepartements, wenn auch nicht Schwierigkeiten, so doch vielseitige Rechnereien verursacht, während die Präliminirung nebst Anweisung besondere Berichte an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht, Erlässe an die Directionen, sowie mehrere Cassenaufträge im Laufe eines jeden Jahres im Gefolge hat.

Dieser Betrag ist dermalen ein Extraordinarium und ein Pauschalcredit mit zweijähriger Verwendungsdauer, dessen Verwendung jedoch in dem zweiten Jahre nur über specielle Weisung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht erlaubt ist.

Von dem obigen Gesammtbetrage erhalten die einzelnen Landesschulräthe nach Anzahl der in dem betreffenden Kronlande vorhandenen Anstalten von Seite des k. k. Ministeriums einen aliquoten Theil zugewiesen, welcher dann von demselben auf die einzelnen Anstalten aufgetheilt wird und dermalen beispielsweise für Steiermark 2700 fl. beträgt.

### Historische Skizze.

Die dermaligen Stipendien der Lehramtszöglinge, ihre Creirung, Auftheilung, sowie Auszahlung aus dem Cameralfonde haben ihren Ursprung in dem Reichsvolksschulgesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, beziehungsweise in den diesfälligen Durchführungsverordnungen.

In dem III. Abschnitte des obigen Gesetzes sind in den §§ 26 bis 42 die Grundsätze über Bildungsdauer und die Qualification zum Lehramte normirt.

Die bestandenen Präparandien wurden aufgehoben, beziehungsweise umgestaltet, die Lehrerbildungscurse auf 4 Jahre ausgedehnt und sämmtlichen Bewerbern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich gemacht.

Die in einen Jahrgang aufzunehmende Anzahl der Zöglinge wurde mit höchstens 40 festgestellt, und in dem § 37 leg. cit. ausgesprochen, daß unbemittelte, geistig begabte Zöglinge gegen Uebernahme der Verbindlichkeit, sich wenigstens 6 Jahre lang dem Lehramte zu widmen, Stipendien erhalten können, welch letztere Bestimmung in das mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031, zuletzt normirte Organisationsstatut für die Lehrerbildungsanstalten wörtlich übertragen wurde.

Durch die Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299, wurden die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Reichsvolksschulgesetzes auf Grund des § 78 desselben erlassen.

Im Abschnitte VI dieser Verordnung ist ausgesprochen, daß ganze Stipendien mit jährlichen 200 fl. creirt werden, daß jedoch auch halbe Stipendien verliehen werden können.

Ganze Stipendien sollten nur solche Lehramtszöglinge erhalten, welche eine Lehrerbildungsanstalt bereits ein Jahr besucht hatten, ein „halbes" dagegen konnte nach dem Ergebnisse der Aufnahmsprüfung, und zwar nach der Reihenfolge des bei dieser Prüfung erwiesenen Erfolges gewährt werden.

Ueber die Würdigkeit zum Fortgenusse der Stipendien in den weiteren Jahren hat der Landesschulrath zu entscheiden. Der Zögling müßte sich verpflichten, nach seiner Ausbildung wenigstens 6 Jahre lang sich dem Lehramte zu widmen, sonst aber beim Aufgeben desselben vor der bezeichneten Dauer die erhaltenen Stipendienquoten an die Staatscasse zurückzuzahlen. Die übernommene Verpflichtung wurde in einem ursprünglich sehr einfachen Reverse beurkundet.

Mit Rücksicht auf die bezogene Durchführungsverordnung wurden bereits in dem Voranschlag pro 1870, für das Studienjahr 1869/70 für die einzelnen Kronländer, respective Anstalten bestimmte Beträge für die Staatsstipendien eingestellt, so z. B. für Steiermark 3000 fl.

Da jedoch, wie es in der Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. December 1869, Z. 11.362, heißt, das Budget die weiteren erforderlichen Stadien zur endgiltigen Feststellung noch nicht durchgemacht hat, wurden diesfalls beispielsweise für Steiermark „vorläufig" und ausnahmsweise 10 halbe Stipendien à 100 fl. für das Schuljahr 1869/70 mit dem Bemerken bewilligt, daß für die Zeit bis Ende December 1869 die entfallenden Quoten aus dem Normalschulfonde, vom 1. Jänner 1870 aber aus dem Cameralfonde den Lehramtszöglingen auszufolgen sind.

Uns interessirt diesfalls in erster Linie die Anweisung, respective die Verrechnung dieser Beträge.

Die Theilanweisung bezüglich der aus dem Cameralfonde zu bestreitenden Quote, d. i. vom 1. Jänner 1870, erfolgte, und zwar für jeden der Zöglinge zur unmittelbaren Behebung, bei den Finanz-Landescassen, beziehungsweise bei den k. k. Steuerämtern; rücksichtlich des pro 1869 entfallenden Betrages wurde behufs Realisirung an die landschaftlichen Obereinnehmerämter das Ersuchen gestellt, das für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1869 angewiesene Stipendium aus

dem Normalschulfonde den bezeichneten Zöglingen zu erfolgen und innerhalb des Ausgabecredites dieses Fondes im Virementswege zu decken.

Die erste Rate für die Monate Jänner und Februar 1870 des aus den Staatsmitteln zu bestreitenden Stipendiums mit 20 fl. wurde sofort, die zweite mit 50 fl. am 1. Juni 1870 fällig und konnte nach erfolgter Liquidstellung gegen gestempelte, von der Anstaltsdirection vidirte Quittung bei den Cassen behoben werden.

Wie bereits oben erwähnt, mußten sich die Bewerber um die Stipendien für den Fall der Verleihung reversmäßig verpflichten, wenigstens 6 Jahre im Lehramte zu verbleiben. Die von den Zöglingen ausgestellten Reverse wurden den Acten beigeschlossen und die Landesschulräthe mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. Mai 1870, Z. 3201, angewiesen, die Stipendisten zu überwachen, den Umstand, daß ein Zögling ein Stipendium genossen hat, auf dem Zeugnisse der Reife ausdrücklich ersichtlich zu machen und ein Verzeichniß über die Stipendisten zu führen.

Die Vermehrung der errichteten Volksschulen, sowie die Ausdehnung der Vorbildung der Lehramtszöglinge auf die Dauer von 4 Jahren hatten zur Folge, daß Klagen über Mangel an Lehrern laut wurden.

Um diesen Mangel zu beheben, wurde mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. August 1871, Z. 8071, auf die Dauer von 3 Jahren, vom Schuljahre 1871/72 angefangen bis zum Jahre 1873/74, die Bildungsdauer der Lehramtszöglinge für die Volksschule auf 3 Jahre herabgemindert [1]), und wir sehen in den Voranschlägen dieser und des folgenden Jahres in den erhöhten Stipendiendotationen die Tendenz der Staatsverwaltung, die Studirenden durch Zuwendung materieller Vortheile in der Form von Stipendien zum Besuche der Lehrerbildungsanstalten heranzuziehen.

Pro 1870 wurden für Steiermark, wie oben hervorgehoben, an Zöglingsstipendien 3000 fl. eingestellt, pro 1871 bereits 5300 fl.

Die bezügliche Ziffer ist von nun an bis zum Jahre 1877 im steten Steigen begriffen.

So wurden in dem Voranschlage für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder pro 1872 diesfalls 114.220 fl. ausgewiesen, wovon für Steiermark für die

Lehrerbildungsanstalt in Graz . . . . 2600 fl.
" " Marburg . . . 1700 "
Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz . . 1400 "

entfielen.

In dem Voranschlage pro 1873 sehen wir bereits
für das Reich . . . 136.920 fl.
für Steiermark . . . 7000 "
Lehrerbildungsanstalt in Graz . . . . 3000 "
" " Marburg . . . 2200 "
Lehrerinnenbildungsanstalt in Graz . . 1800 "

pro 1874 weiters
166.370 fl., hievon für Steiermark
10.000 fl.;

pro 1875 dann
208.400 fl., hievon für Steiermark
19.600 fl., und

pro 1876
229.100 fl., hievon für Steiermark
19.500 fl. eingestellt.

Die anfangs in zwei gleichen Raten auszufolgenden Stipendien wurden bereits vom Jahre 1872 angefangen in 4, sogleich nach Gewährung, sodann am 1. Februar, 1. April und 1. Juni fälligen Raten, stets jedoch zu Handen des Percipienten gegen gestempelte, von der Direction vidirte Quittung angewiesen.

Im Jahre 1875 wurden die Stipendien auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. Februar 1875, Z. 341, den Leitern der einzelnen Lehrerbildungsanstalten in 10 gleichen decursiven Monatsraten gegen Amtsquittung und seinerzeitige Verrechnung unter nachträglicher Beibringung der Percipientenquittungen flüssig gemacht, wobei es bis heute verblieb.

Mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. December 1874, Z. 16.107, also noch zur Zeit des steigenden Stipendiencredites, wurde der Landesschulrath für Steiermark beauftragt, den Zöglingen der Grazer Lehrerbildungsanstalt neue Stipendien nicht mehr zu verleihen, sondern die bereits im Vorjahre mit Stipendien betheilten Zöglinge im Genusse derselben, falls sie dessen würdig erkannt werden, zu belassen, da die Frequenz dieser Anstalt bereits so groß war, daß es nicht mehr nothwendig erschien, auf eine weitere Steigerung des Besuches durch Staatsstipendien hinzuwirken. [2])

Da jedoch von den neu Eintretenden einzelne Studirende doch arm sind und ohne Unterstützung die Studien nicht antreten könnten, wurde für das laufende Schuljahr dem Landesschulrathe ein Pauschalbetrag von 800 fl. zu dem Zwecke zur Verfügung gestellt, damit hievon einzelnen besonders dürftigen und zugleich fleißigen Zöglingen kleine Unterstützungen zur Anschaffung von Lehrmitteln zugewendet werden können. Unter Einem wurde bemerkt, daß die hiedurch erwachsende Ueberschreitung unter Berufung auf diesen Erlaß in dem Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen sei.

In dem Finanzgesetze pro 1877 sehen wir eine mäßige Steigung der Zöglingsstipendien, da in dem bezogenen Jahre diesfalls 237.100 fl. genehmigt erscheinen.

Vom Jahre 1878 angefangen sind die diesfälligen Beträge von Jahr zu Jahr kleiner, da die Zeit des Mangels an Lehrkräften vorüber war, weswegen auch die Nothwendigkeit entfiel, die Zöglinge durch Zuwendung von Stipendien an die Anstalten heranzuziehen.

So sehen wir, daß in dem Finanzgesetze pro 1878 nur mehr
220.000 fl., pro 1879
200.000 fl., pro 1880 sogar nur
170.000 fl. genehmigt wurden.

Das Jahr 1881 weist diesfalls 130.000 fl. auf; pro 1882 sind die Stipendien bereits mit 110.000 fl. präliminirt, pro 1883 mit nur 90.000 fl.

Vom Jahre 1884 angefangen wurde dieser Betrag mit 80.000 fl. eingestellt, wovon für Steiermark je 2000 fl. entfielen. Die Neunzigerjahre weisen ein mäßiges Steigen auf und es werden seit einer Reihe der letzten Jahre diesfalls 100.000 fl. präliminirt, wovon Steiermark 2700 fl. zugewiesen erhielt.

Wie die Höhe, so hat auch die budgetmäßige Behandlung im Laufe der Zeiten manche Veränderungen erfahren.

Anfangs wurde die Auftheilung der bewilligten Creditsumme dem Ermessen der Landesschulräthe überlassen und der Betrag als Ordinarium eingestellt.

Bald hat man jedoch diese Beträge in die Anstaltscredite einbezogen und für jede Anstalt ein Fixum eingestellt.

Später ist man wieder zu den Landespauschalsummen übergegangen, wobei man bis heute verblieb.

In dem Finanzgesetze pro 1884 erscheinen die bis dahin als Ordinarium präliminirten Stipendienbeträge als Extraordinarien mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1885 eingestellt, welchen außerordentlichen Charakter dieselben bis zur Gegenwart beibehalten haben, sie sind auch derzeit Extraordinarien mit zweijähriger Verwendungsdauer, können jedoch dermalen in dem nächstfolgenden Jahre nur über specielle Weisung des Ministeriums aufgetheilt werden.

Bis zum Jahre 1881 wurden die Rückersätze nicht präliminirt, von diesem Jahre an erscheint bei dem Eingangstitel „Volksschulen" ein Betrag als Ordinarium eingestellt, welcher

pro 1881 . . . . 384 fl.
" 1882 . . . . 200 "
" 1883 . . . . 250 "
" 1884 . . . . 275 "
" 1885 . . . . 210 "
" 1886 . . . . 260 "
" 1887 . . . . 185 "
" 1888 . . . . 70 "
" 1889 . . . . 112 "

beträgt, und zwar für die sämmtlichen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Pro 1890 und 1891 wurde diesfalls nicht präliminirt.

---

[1]) Mit Ministerialerlaß vom 2. September 1874, Z. 11.608, wurde bestimmt, daß in Galizien die Lehrerinnenbildungsanstalten mit 4 Jahrgängen einzurichten, die Lehrerbildungsanstalten aber noch weiterhin dreiclassig zu belassen sind.

[2]) Da seit einigen Jahren hierzulande viele Lehrer in den Militär-, Post- oder Eisenbahndienst übertreten, wo sie nach kurzer Praktikantenzeit bald eine definitive Anstellung und eine bessere Entlohnung zu gewärtigen haben, wird, wenn die diesfälligen Landesgesetzgebungen in den Lehrerbezügen nicht bald eine Remedur treffen werden, wieder eine namhafte Erhöhung der Stipendien zu erwägen sein.

Diese Empfangspositionen erscheinen, obwohl bereits vom Jahre 1884 angefangen die Stipendien in Ausgabe als Extraordinarien eingestellt wurden, bis zum Jahre 1893 als Ordinarien präliminirt, und erst seit diesem Jahre wurde die bezügliche Empfangspost mit 322 fl. als Extraordinarium behandelt.

Diese Empfänge betragen

| | | | |
|---|---|---|---|
| pro | 1896 | . . . . | 383 fl. |
| „ | 1897 | . . . . | 436 fl. und |
| „ | 1898 | . . . . | 388 fl [3]) |

Die Form der dermalen vorgeschriebenen Reverse wurde mit dem Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 24. April 1892, Z. 8769, festgestellt. [4])

(Schluß folgt.)

## Mittheilungen aus der Praxis.

**Eine Ortschaft kann in ihrer Gänze nicht gleichzeitig zu zwei verschiedenen Schulgemeinden eingeschult sein. Der Bestand einer kleinen Schulgemeinde in dem Gebiete einer größeren ist nicht zulässig.*)**

Die Stadtgemeinde Fr. bildete zusammen mit den Landgemeinden Pu., Ha. und Li. einen Schulsprengel mit einer vierclassigen Volksschule in Fr. Die Unterrichtssprache ist in den drei unteren Classen slovenisch mit der deutschen Sprache als Unterrichtsgegenstand, dagegen ist die oberste Classe utraquistisch.

Im Jahre 1894 stellte die Stadtgemeinde Fr. das Ansuchen um Ausschulung aus der bisherigen Schulgemeinde und Bildung eines eigenen Schulsprengels.

Bei der über dieses Ansuchen am 8. October 1895 stattgefundenen commissionellen Verhandlung wurde Folgendes constatirt:

Die Zahl der schulpflichtigen Kinder der Stadt Fr. betrug nach dem fünfjährigen Durchschnitte 135. Bezüglich aller dieser Kinder konnte jedoch die Nationalität, beziehungsweise das Begehren nach Errichtung einer Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache seitens ihrer Eltern nicht festgestellt werden, weil ein Theil der letzteren zur commissionellen Verhandlung nicht erschienen war und sich einige Kinder nur in der Verpflegung von Kostgebern befanden, deren Erklärungen nicht maßgebend gewesen wären. Die Constatirung obiger Momente bezog sich daher nur auf 109 schulpflichtige Kinder der Stadt Fr.; von diesen wurden seitens ihrer gesetzlichen Vertreter reclamirt, u. zw.:

1. hinsichtlich der Nationalität:
   a) für die deutsche 72,
   b) für die slovenische 37;
2. hinsichtlich der Schulorganisation:
   a) für die Errichtung einer deutschen Schule 79,
   b) gegen dieselbe 30.

In den drei übrigen eingeschulten Gemeinden wurden nach dem dreijährigen Durchschnitte 149 schulbesuchende Kinder gezählt.

Die Vertretungen dieser Landgemeinden, der Orts-, sowie der Bezirksschulrath Fr. sprachen sich entschieden gegen die Errichtung einer deutschen Schule in Fr. aus.

Der steiermärkische Landesschulrath gab jedoch auf Grund des Erhebungsergebnisses mit dem Erlasse vom 28. September 1895, Z. 6390, dem Ausschulungsbegehren der Stadtgemeinde Fr. Folge, genehmigte für den Bereich derselben die Errichtung einer zweiclassigen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache unter einem selbständigen Ortsschulrathe und ordnete gleichzeitig an, daß die bisherige Volksschule als Umgebungsschule für den Rest des Schulsprengels, d. i. für die drei Landgemeinden, nur zweiclassig zu organisiren sei.

Ueber den gegen diese Entscheidung von den Vertretungen dieser Gemeinden und von dem Ortsschulrathe Fr. eingebrachten Recurs hielt das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 8. Juni 1896, Z. 131, die Errichtung einer deutschen Volksschule für die Stadtgemeinde Fr. zwar aufrecht, änderte jedoch den Ausspruch über die bewilligte Ausschulung derselben dahin ab, daß in den Zuschulungsverhältnissen der bisherigen Volksschule in Fr. aus diesem Anlasse keine Aenderung einzutreten habe.

In näherer Präcisirung dieser Ministerialentscheidung — deren Princip schon in der früheren Entscheidung desselben Ministeriums vom 7. Juli 1893, Z. 5013 (Nr. 50, Jahrgang 1893 dieser Zeitschrift), zum Ausdruck gekommen war — bestimmte nun der Landesschulrath mit dem Erlasse vom 20. Juni 1896, Z. 4716, es habe die bisherige Schulgemeinde und der bisherige Schulsprengel aufrecht zu bleiben, doch sei innerhalb dieser größeren Schulgemeinde eine zweite kleinere Schulgemeinde zu errichten, deren Sprengel nur von der Stadtgemeinde Fr. gebildet wird; demgemäß habe auch die Ortsgemeinde Fr. die Kosten für die neu zu errichtende allein zu tragen, für die bestehende Schule aber so wie bisher beizutragen.

Anläßlich der gegen die obcitirte Ministerialentscheidung einerseits von der Stadtgemeinde Fr. wegen der angeordneten Schulorganisation, anderseits von den eingeschulten Landgemeinden wegen Errichtung einer deutschen Schule beim k. k. Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerden wurde dieselbe von diesem Gerichtshofe mit dem Erkenntnisse vom 24. Juni 1898, Z. 2844, als gesetzlich nicht begründet aufgehoben. Die Gründe dieses Erkenntnisses sind folgende:

„Die Beschwerde der Stadtgemeinde richtet sich dagegen, daß zwar die Errichtung einer eigenen Schule, beziehungsweise die Bildung eines eigenen Schulsprengels bewilligt, die Ausschulung aus dem bisherigen Schulsprengel dagegen abgelehnt worden ist. Thatsächlich würde die Stadtgemeinde Fr. nach der Ministerialentscheidung vom 8. Juni 1896, Z. 131, welche in der Durchführungsverordnung des Landesschulrathes vom 20. Juni 1896, Z. 4716, ihren noch prägnanteren und vom Ministerium in seinem weiteren Erlasse vom 29. October 1896, Z. 24.391, in diesem Punkte vollinhaltlich acceptirten Ausdruck fand, einerseits für sich selbst einen Schulsprengel behufs Erhaltung der geplanten deutschen Schule bilden, — anderseits würde dieselbe im bisherigen Schulsprengelverbande behufs Erhaltung der bestehenden und mit den drei Landgemeinden gemeinsamen Schule verbleiben.

Es frägt sich demnach, ob eine solche Zugehörigkeit eines und desselben Gemeindegebietes zu zwei verschiedenen Schulsprengeln und Schulgemeinden gesetzlich zulässig ist. — Der Verwaltungsgerichtshof glaubte diese Frage verneinen zu müssen. Der § 59 Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, stellte den Grundsatz auf, daß eine Schule unter allen Umständen überall dort zu errichten sei, wo sich im Umkreise einer Stunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitte mehr als 40 Kinder vorfinden, welche eine über eine halbe Meile entfernte Schule besuchen müssen. Die weitere Regelung der Verpflichtung zur Errichtung von Schulen ist unter Festhaltung des obigen Grundsatzes der Landesgesetzgebung überlassen, wobei auch auf die Bestimmung des § 62 leg. cit. hingewiesen werden muß, wonach die Obsorge für die nothwendigen Volksschulen principiell als eine Pflicht der Ortsgemeinde erklärt wird. Läßt nun schon das Reichsvolksschulgesetz dadurch, daß es den Umkreis für die einzelnen Schulen feststellt und die Ortsgemeinden, also räumlich genau bestimmte Factoren, mit der Schulerrichtungspflicht betraut, entnehmen, daß der Gesetzgeber eine territoriale Abgrenzung der einzelnen Schulsprengel im Auge hatte, so erscheint dieses Princip der territorialen Abgrenzung durch die für Steiermark geltende Landesgesetzgebung außer allen Zweifel gestellt, denn der § 9 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15, bestimmt, daß jeder Volksschule ein Schulsprengel zuzuweisen ist, welchen die zu derselben eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile oder Häuser bilden.

Hiebei werden als in der Regel maßgebend für die Schulsprengelabgrenzung die Grenzen der Gemeindegebiete erklärt, soweit nicht zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches die Zuweisung einzelner

---

[3]) Vom Standpunkte der Budget-Technik läßt sich gegen die Einstellung obbezeichneter Empfänge nichts einwenden, da die aus den Empfängen der Vorjahre stammenden Einnahmen in dem laufenden Jahre mit Rücksicht auf die zu ermittelnde Erfolgsziffer uncompensirbar sind, und wir finden einen analogen Vorgang bei Freiplätzen verschiedener Anstalten des Inlandes, sowie in den Rückzahlungen ehemaliger Seminaristen in dem preußischen Cassawesen auf Grund des Circ. Erl. d. preuß. Unterr. Min. vom 4. Mai und 8. November 1876, respective 29. April 1892. Mit Rücksicht auf die dermalen geübte Befreiungspraxis und die herrschende Anschauung, daß die Unterschrift des Vaters, respective Vormundes auf den Reversen nur zur Bekräftigung der vom minderjährigen Sohne oder Mündel übernommenen Verpflichtung dient und daß die letzteren als Bürgen zur Zahlung nicht herangezogen werden können, ist die Einstellung dieser Empfangsposten von keiner praktischen Bedeutung.

[4]) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 48 des R. V. G. und den Erl. d. Min. f. Cult. u. Unterr. vom 29. Juni 1877, Z. 422, kann eine auch aushilfsweise Verwendung im Schuldienste nur Inländern anvertraut werden, infolgedessen ein Stipendium einem Ausländer nicht verliehen werden kann, was auch mit dem Erlasse des Min. f. Cult. u. Unterr. v. 30. Juni 1883, Z. 10.119, ausdrücklich ausgesprochen wurde.

*) Vergleiche hiezu die entgegengesetzte Entscheidung in der Nummer 50 des Jahrganges 1893 dieser Zeitschrift.

Gemeindetheile an die Schule einer benachbarten Gemeinde zweckmäßig erscheint. Hiemit im Einklange steht die Vorschrift des § 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, wonach die Schulgemeinde aus einer oder mehreren Ortsgemeinden oder Theilen davon besteht, deren Insassen zur Benützung bestimmter Schulen (Gemeindeschulen) gesetzlich verpflichtet (eingeschult) sind. Auch die Art und Weise der Schulkostendeckung, wie dieselbe im Gesetze vom 22. December 1872, L. G. Bl. Nr. 46, normirt wird, läßt klar erkennen, daß die Schulsprengeleintheilung in Steiermark ausschließlich nach dem Principe der Territorialität geregelt ist. Es liegt aber im Wesen des Territorialprincips, daß ein bestimmtes Territorium nur einem Territorialsprengel oder Bezirke angehören kann, und ebenso wie es z. B. ausgeschlossen wäre, daß eine und dieselbe Grundfläche nach der gegenwärtigen, gleichfalls von diesem Principe ausgehenden Gemeindeordnung, zwei verschiedenen Ortsgemeinden angehören könnte, erscheint es nach den dermalen für Steiermark geltenden Schulgesetzen nicht zulässig, daß dasselbe Territorium, also im gegebenen Falle das Gemeindegebiet der Stadt Fr., einerseits für sich selbst einen eigenen Schulsprengel bilden, anderseits einem mit den angrenzenden Landgemeinden gemeinsamen Schulsprengel angehören solle.

Nachdem die Ministerialentscheidung vom 8. Juni 1896, Z. 131, gegen die hier entwickelte, im Gesetze begründete Rechtsanschauung verstößt, mußte der Beschwerde der Gemeinde Fr. stattgegeben und die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden, ohne daß der Verwaltungsgerichtshof einen Anlaß hatte, in eine weitere Erörterung der Beschwerde der Landgemeinden einzugehen, da diese Beschwerde im wesentlichen nur formale Beschwerdepunkte geltend macht, und da es nach Behebung der angefochtenen Entscheidung ohnehin der Administrativbehörde obliegt, nach Vornahme der allfällig erforderlichen Ergänzungen des Verfahrens über das Begehren der Stadtgemeinde Fr. neuerdings zu erkennen."

Auf Grund dieses Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 31. Juli 1898, Z. 18.911, den Ministerialrecursen des Ortsschulrathes Fr. und der eingeschulten Landgemeinden gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 28. September 1895, Z. 6390, keine Folge gegeben und die in diesem Erlasse bewilligte Ausschulung der Stadtgemeinde Fr. aus dem bisherigen Schulgemeindeverbande aus den dort angeführten Gründen bestätigt. M. G.

## Literatur.

**Für die Reform des österreichischen Wasserrechtes.** Ein Vortrag gehalten am 24. März 1898 im Verbande der Industriellen in den politischen Bezirken Baden, Mödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Umgebung von Alfred Graf Alberti de Poja, k. k. Bezirkscommissär.

Die vorliegende Schrift bildet einen werthvollen Beitrag für die von vielen Seiten angestrebte Reform und Ausgestaltung unseres Wasserrechtes. Erfahrung und Sachkenntniß, weiters aber auch eine wohlthuende Objectivität zeichnen die Darstellung aus, die, frei von jeder polemischen Spitze, auch dem Gegner mancher Ausführungen die vollste Achtung abgewinnt.

Der Verfasser behandelt in seinem Vortrage mehrere Gebiete des Wasserrechtes, der Wasserabwehr und Wasserausnützung. Ausgehend von den Hochwasserschäden des Jahres 1897, welche in einzelnen Gebieten durch fehlerhafte Brücken und Wasserwerksanlagen besonders verheerend wirkten, gelangt der Verfasser zu der Besprechung der Mittel zur Abhilfe ähnlicher verderblicher Vorkommnisse. Er findet dieselbe in einer Aenderung der Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes. Dieses soll die Möglichkeit bieten, solche Einbauten auch gegen den Willen der Besitzer, im allgemeinen, öffentlichen Interesse zu beseitigen.

Der Verfasser unterstützt seine Ansicht durch ein reiches Materiale. Er bespricht an dieser Stelle auch die Reformbedürftigkeit des Enteignungsrechtes, das nicht nur in dem oben citirten Falle zur Wasserabwehr, sondern auch für Wasserbeschaffung — speciell Trink- und Nutzwasser — unzulänglich ist. Hier berührt Verfasser auch die Petitionen der Berg- und Hüttenmännischen Vereine, welche die Enteignung für Fernleitung der elektrischen Kraft anstreben, um so die entfernt liegenden Wasserkräfte ausnützen zu können. Besprochen werden auch eine Reform des heute in vielen Bezirken ohne Zweifel ganz unzulänglich hergestellten Wasserbuches, weiters die Ausgestaltung der Strompolizei und die Hochwasseranmeldung. Von weittragender Wichtigkeit ist der Abschnitt, welcher der Umgestaltung der Verleihung gewidmet ist. Unter Heranziehung der ausländischen Gesetzgebung — Ungarn, Schweiz, Italien — tritt der Verfasser für die zeitliche Beschränkung der Wasserrechtsconcessionen ein. Er kommt auf anderem Wege zu denselben Folgerungen wie der Oesterr. Ingenieur- und Architektenverein, welcher über Anregung des oberösterr. Landesausschusses ein Gutachten über diese Frage ausgearbeitet hat. Die Ansicht, daß letzteres vom ausgesprochen industriellen Standpunkte ausgeht, möchten wir nicht theilen.

Es liegt ohne Zweifel im Concessionssystem auch die Berechtigung zeitlicher Beschränkung. Die Durchführbarkeit wird davon abhängen, ob thatsächlich die Amortisation der Anlagen in so rascher Zeit möglich ist, wie angenommen wird. Dies läßt sich bei dem Wechsel der Conjunctur nicht voraussagen. Wir machen hier auch auf Wasserwerksanlagen für Bergbauzwecke, welche von vorneherein für lange Dauer berechnet sind, aufmerksam. Der Vergleich mit den Bahnen, beziehungsweise dem für solche festgestellten Heimfallsrecht hat ein Bedenken gegen sich. Die Concession einer Bahn bedingt ein Monopol, die Concession einer Wasserkraft aber nur eine Verbilligung der Selbstkosten, die von der Concurrenz durch andere Vortheile in den Productionsfactoren ausgeglichen werden kann.

Man wird daher rücksichtlich der Amortisation der Anlagekosten einer Wasserwerks-Anlage allgemeine Grundsätze kaum aufstellen können, und darf nicht vergessen werden, daß Schwankungen der Conjunctur, sowie Aenderungen n den Productionsverhältnissen die Rentabilität von Wasserwerks-Anlagen und damit ja auch die Möglichkeit einer Amortisation durch Decennien in Frage stellen können. Der Verfasser läßt übrigens auch die Möglichkeit von Ausnahmen offen, sowie im allgemeinen der vorliegenden Schrift volle Erkenntniß für die Bedürfnisse und für die Bedeutung der Industrie zugestanden werden muß. Als Beispiel führen wir hier die Bemerkungen über die Fabriksabwässer an. Arbeiten wie die vorliegende sind jedenfalls geeignet, auf ihrem Gebiete die Lösung der Fragen kräftig zu fördern. Sie verdient eine möglichste Verbreitung, da sie nicht nur für die Verwaltung, sondern auch für alle Interessenten eine Fülle von Anregungen und werthvollem Materiale bietet. Dr. Moriz Caspaar.

## Personalien.

Se. Majestät haben den geheimen Rath Alfred Fürsten zu Windisch-Grätz zum Präsidenten, den Karl Fürsten v. Auersperg und den geheimen Rath Ernst Grafen Hoyos-Sprinzenstein zu Vicepräsidenten des Herrenhauses ernannt.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Eisenbahnministerium Ludw. Wrba den Orden der eisernen Krone II. Classe taxfrei verliehen.

## Erledigungen.

1 Kanzlistenstelle bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Wien mit der XI. Rangsclasse bis 10. October. (Amtsblatt Nr. 216.)

1 Statthalterei-Secretärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Bezirkscommissärsstelle in der IX. und 1 Statthalterei-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Steiermark bis 16. October. (Amtsblatt Nr. 216.)

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Steiermark bis 16. October. (Amtsblatt Nr. 216.)

1 Cassiersstelle bei der k. k. Taxamtscassa in Wien in der IX. Rangsclasse, 1, eventuell 2 Officials- und Assistentenstellen in der X., beziehungsweise XI. Rangsclasse gegen Caution bis 21. October. (Amtsblatt Nr. 217.)

1 Kanzlei-Officialsstelle in der X., eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei den Finanzbehörden in Niederösterreich bis 21. October. (Amtsblatt Nr. 217.)

4 Oberamtsverwaltersstellen bei den k. k. Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der VIII. Rangsclasse, 1, eventuell mehrere Verwaltersstellen in der IX. Rangsclasse, eventuell mehrere Controlors- und Officialsstellen in der X. und eventuell mehrere Assistentenstellen in der XI. Rangsclasse bis 21. October. (Amtsblatt Nr. 217.)

1 Adjunctenstelle in der IX. Rangsclasse an der k. k. Bergakademie zu Leoben bis 14. October. (Amtsblatt Nr. 210.)

1 Bezirkssecretärsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung im Küstenlande bis Ende October. (Amtsblatt Nr. 218.)

1, eventuell mehrere Steuereinnehmerstellen bei der Finanz-Landesdirection in Wien in der IX., eventuell mehrere Steueramts-Controlor-, beziehungsweise mehrere Steueramts-Officialsstellen in der X. Rangsclasse, mehrere Adjunctenstellen in der XI. Rangsclasse gegen Caution bis 9. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

Mehrere Conceptspraktikantenstellen bei der k. k. Statthalterei in Linz mit je 500 fl. Adjutum jährlich bis 20. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

3 Bezirks-Thierärztestellen mit der XI. Rangsclasse im küstenländischen Veterinärdienste bis 25. October. (Amtsblatt Nr. 220.)

**☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 77 und 78 der Erkenntnisse 1897.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.